Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 41 (1944)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anzahl der Bezüger der Hinterlassenenfürsorge und ausbezahlte Fürsorgebeiträge.

9	Anzahl der unterstützten Personen					Bezüger			Fürsorge-
Kantone	Witwen ohne Kinder	Witwen mit Kindern	Waisen	Doppel- waisen	Ausser- eheliche Kinder	im Gesamten	davon teilweise armengenössig absolut in %		beiträge Fr.
Zürich	709	364	620	24	10	1 727			460 620.—
Bern	1 370	811	2 190	81	203	4~655	213	4,5	828 219.50
Luzern	503	251	692	50	8	1 504			230 931.20
Uri	38	19	81		6	144	4	2,8	10 530.—
Schwyz	172	154	438	25	3	792	39	4,9	57 478.75
Obwalden	66	50	202	9	16	343	59	17,2	26 410.—
Nidwalden	42	22	63	15		142			16 150.—
Glarus	63	19	55	3	5	145		-	28 260.—
Zug	103	74	192	2	2	373	3	0,8	42 672.50
Fribourg	377	308	630	38	105	1 458	5	0,3	218 559
Solothurn	369	220	532	22	46	1 189			131 480.—
Basel-Stadt	84	22	48	2	1	157			32 767.70
Basel-Land	111	67	138	1	4	321	_		55 493.—
Schaffhausen	135	53	118	7		313			50 430
Appenzell ARh.	172	85	181	9	26	473	104	22,0	58 895.—
Appenzell IRh.	19	22	48		_	89			9 805
St. Gallen	326	398	996	39	2	1 761			358 220.—
Graubünden	228	224	680	15		1 147	-		145 090.—
Aargau	644	377	731	59	34	1 845	64	3,4	319 102.—
Thurgau	338	161	403	21	4	927	9	1,0	159 205.—
Ticino	570	299	665	18	32	1 584	29	1,8	174 890
Vaud	1 016	242	708	17	46	2 029	_		486 830.35
Valais	121	548	1 440	230	72	2 411	433	18,0	201 860
Neuchâtel	374	147	264	9	1	795	125	15,7	110 573.30
Genève	229	92	233			554	131	23,6	114 830.—
Schweiz 1942	8 179	5 029	12 348	696	626	26 878	1 218	4,5	
Schweiz (1941)	(7 677)	(5 684)	(13 617)	(720)	(803)	(28 501)	(3 271)	(11,5)	(3 179 537.73)

Schweiz. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose im Jahre 1942. Die Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung eines Bewerbers für die Bundesunterstützung sind gegenüber der Regelung für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis 31. Dezember 1941 etwas verschärft worden. Es sollen nur noch Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos geworden sind, als Fürsorgebezüger in Frage kommen. Der Doppelbezug von Fürsorgebeiträgen aus der Alters- und Hinterlassenenfürsorge und der Fürsorge für ältere Arbeitslose ist nicht gestattet. Die allgemeine Altersgrenze liegt zwischen 55 und 65 Jahren. Sie kann ausnahmsweise bis zum 70. Lebensjahre ausgedehnt werden, und in Kantonen mit stark überalterter Bevölkerung läßt Art. 5 des Bundesratsbeschlusses über die Fürsorge für ältere Arbeitslose vom 24. Dezember 1941 ausnahmsweise abermals eine Erweiterung zu. Vor allem fallen Lohnerwerbende, insbesondere bisherige Mitglieder von Arbeitslosenversicherungskassen, die ausgesteuert sind, für die Fürsorge in Betracht. Die Zahl der Fürsorgebezüger betrug im Jahre 1942 7827 (1941: 7248), wovon 6732 Männer und 1095 Frauen waren. Die Fürsorgeleistungen stiegen von 4 776 800 Fr. im Jahre 1941 auf 5 661 600 Fr. im Jahre 1942. Obenan steht wieder der Kanton Zürich mit 1140 Unterstützten und 1 091 600 Fr. Unterstützung. Es folgen Bern mit 960 und 1 031 100 Fr. und Neuenburg mit 840 und 932 300 Fr. An letzter Stelle steht diesmal Nidwalden mit 12 Unterstützten und 3200 Fr. Der Bund leistete an die Unterstützung von 5 661 600 Fr. 4 529 500 Fr., die Kantone 764 700 Fr. und die Gemeinden 367 400 Fr. Im Alter von 60 Jahren standen 13,8%, von 60—65 Jahren 31,3% und von über 65 54,9%. Was den Beruf anlangt, so stehen die Handlanger und Tagelöhner mit 1716 Angehörigen wieder an der Spitze. Es folgen die Bau- und Holzarbeiter mit 1639 Angehörigen und die Uhrenarbeiter 1367. Bei den Frauen stehen die Textilarbeiterinnen mit 460 Angehörigen obenan. Es folgen die Uhrenarbeiterinnen mit 243. Auf einen männlichen Fürsorgebezüger machte der Jahresbetrag 754 Fr. aus, auf eine Bezügerin 533 Fr. und im Durchschnitt aller Bezüger 723 Fr. gegenüber 661 Fr. im Jahre 1941. Trotz der Vermehrung der Bezügerzahl hat sich also die einzelne Fürsorgeleistung erhöht. (Aus den wirtschaftlichen und sozialstatistischen Mitteilungen: "Die Volkswirtschaft", September 1943.)

— Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Nach dem bundesrätlichen Beschluß von Ende April 1944 werden zugewiesen: 4 Millionen Franken den Kantonen. Fr. 500 000.— der Schweizerischen Stiftung "Für das Alter" und Fr. 150 000. der Schweizerischen Stiftung "Für die Jugend". Vom zusätzlichen Bundesbeitrag von 4 Millionen Franken werden den Kantonen zwei Drittel nach Maßgabe der Zahl der im Kanton wohnenden Personen schweizerischer Nationalität im Alter von über 65 Jahren, der Zahl der schweizerischen Witwen unter 65 Jahren und der Waisen unter 18 Jahren zur Verfügung gestellt, ein Drittel wird gemäß der schweizerischen Wohnbevölkerung der einzelnen Kantone verteilt. Bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der Volkszählung von 1941 sind diejenigen der Volkszählung des Jahres 1930 maßgebend. Der Bundesratsbeschluß bestimmt ferner u. a. noch, daß die Ausrichtung des den einzelnen Kantonen zufallenden Anteiles am zusätzlichen Bundesbeitrag von einer zusätzlichen kantonalen jährlichen Leistung für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenfürsorge oder -versicherung in der gleichen Höhe wie der Bundesbeitrag abhängig gemacht wird. Die Anteile der Kantone am Bundesbeitrag sind zu verwenden für eine Erhöhung der bisher ausgerichteten Fürsorgebeiträge und die Gewährung von Fürsorgebeiträgen an Bedürftige, die bisher aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, nicht berücksichtigt werden konnten, ferner für Personen, die durch die Gewährung eines höheren Fürsorgebeitrages vor der Armenpflege bewahrt werden können. Die Stiftung "Für das Alter" und die Stiftung "Für die Jugend" haben den ihnen zukommenden zusätzlichen Beitrag im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit zu verwenden. Der Bundesratsbeschluß tritt rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft. Er dauert bis 31. Dezember 1945.

Obwalden. Kantonales Fürsorgeamt. Durch Verordnung des Kantonsrates vom 26. Februar 1944 wurde ein Fürsorgeamt als kantonale Zentralstelle aller Fürsorgebestrebungen (Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Fürsorge für ältere Arbeitslose, Notstandsaktionen, Winterhilfe usw.) gegründet. Es besteht aus einem Mitglied des Regierungsrates als Vorsteher, aus einem(r) Fürsorger(in), der (die) das gesamte Fürsorgewesen im Kanton überwacht und fördert, und eventuell aus einem Verwalter, der in einer Kartothek alle Fürsorgefälle namentlich festhält. Fürsorger(in) und Verwalter können in der gleichen Person vereinigt sein. Sie sind vom Regierungsrat zu wählen und angemessen zu honorieren. Das Fürsorgeamt untersteht einer 7- bis 9gliedrigen Fürsorgekommission, die vom Regierungsrat gewählt und vom Vorsteher des Fürsorgeamtes präsidiert wird. Ihr gehört der (die) kantonale Fürsorger(in) von Amtes wegen an. Jeder Einwohnergemeinderat wählt eine Fürsorgekommission und eine(n) Gemeindefürsorger(in), der (die) von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist. Der (Die) Gemeindefürsorger(in) steht in ständigem Kontakt mit den Fürsorge- und Schutzbedürftigen zu ihrer materiellen und geistigen Förderung. Die Gemeindefürsorgekommission fördert alle kantonalen und kommunalen Fürsorgemaßnahmen und ist für die Erfassung und Betreuung der Fürsorgefälle

unablässig besorgt. Diese soziale Fürsorge erstrebt die materielle und geistige Förderung der Hilfsbedürftigen und aller Selbsthilfebestrebungen. Daneben bestehen noch die Gemeindearmenpflegen in den 7 Gemeinden des Kantons, die ihre Fürsorge auf Grund des auf dem Bürgerprinzip beruhenden Armengesetz von 1851 ausüben. Die soziale Fürsorge ist aber grundsätzlich vom Armenwesen zu trennen. W.

Bern. Verwaltungsbericht der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern pro 1943. Der Bericht bietet auch diesmal wieder eine Fülle von Stoff. Gemeinderat Otto Steiger, Direktor der sozialen Fürsorge, steht seit 30 Jahren im Dienste der Gemeinde Bern und seit 1920 an der Spitze des so wichtigen Verwaltungszweiges. Insgesamt wurden im Jahre 1943 6142 Fürsorgefälle mit 12 893 unterstützten Personen behandelt. Davon waren 2714 in geschlossener Fürsorge, 497 Personen in offener und geschlossener und 8120 in offener Fürsorge. Bei den 6142 unterstützten Personen sind, nach den Ursachen gefragt, 266 auf das Fehlen des Ernährers, 928 auf Altersgebrechlichkeit, 447 auf geistige Erkrankungen, 1233 auf übrige Krankheiten, 875 auf moralische Mängel und 1837 auf sozialwirtschaftliche Ursachen zurückzuführen. Diese erstmals aufgeführte Ursachenstatistik liefert wertvolle Angaben über die Bedeutung der einzelnen Armutsursachen, wobei natürlich beim Zusammenwirken von mehreren Unterstützungsursachen im einzelnen Unterstützungsfall die Hauptursache maßgebend ist für die Einreihung unter einen der im kantonalen Schema vorgesehenen 10 verschiedenen Armutsgründe. Gemäß Art. 66 des kant. Gesetzes betr. die Einführung des schweiz. Strafgesetzbuches vom 6. Okt. 1940 sind die durch die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger, sowie durch die sichernden Maßnahmen verursachten Kosten von der Person zu bezahlen, gegen die sich die Maßnahme richtet, sonst von Eltern oder Verwandten, wobei der Unterstützungsanspruch von der Armenbehörde geltend zu machen ist; sonst hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde, resp. eventuell das Konkordat aufzukommen, was im Jahre 1943 in 19 Fällen geschah. Da von jeher das Bestreben waltete, den durch Armenpflege Betreuten eine, den besondern Verhältnissen angemessene Unterstützung zukommen zu lassen, wurde eine Revision der in der Unterstützungspraxis bereits überholten Weisung über die Unterstützungsansätze von 1941 notwendig. Zur Abklärung der Frage betr. Einfluß der Teuerung wurde festgestellt, daß die Minderbemittelten im allgemeinen ihre Lebensmittelkarten einlösen können, daß es ihnen aber vielfach an finanziellen Mitteln zur Anschaffung der oft dringend nötigen Kleider, Wäsche und Schuhe fehlt. Einige Zahlen aus dem Rechnungswesen seien noch erwähnt: Rohausgaben pro 1943 Fr. 5 227 977.—, Einnahmen Fr. 3 230 769.—, Reinausgaben Fr. 1 997 207.—. An Unterstützungen wurden im Jahre 1943 ausgerichtet: Fr. 3 102 198.—, auf den Kopf der Wohnbevölkerung Fr. 23.31. Gegenüber dem Vorjahr weisen die Unterstützungsaufwendungen einen Rückgang von Fr. 54 910.— oder 1,7% auf. Aus der Aufstellung über die Unterstützungsarten ist ersichtlich, daß vor allem die Kostgelder der Anstalten, dann aber auch die Aufwendungen für die Privatversorgten gegenüber 1942 erheblich zugenommen haben, was nur auf die Erhöhung der Kostgeldansätze zurückzuführen ist. Das günstige Gesamtergebnis resultiert aus dem Zusammenwirken verschiedener Umstände auf wirtschaftlichem Gebiet in Verbindung mit den seit Kriegsbeginn eingeführten Fürsorgemaßnahmen. Aber trotz der günstigen Arbeitsmarktlage mußten verschiedene Notstandsaktionen durchgeführt werden, so Teuerungsbeihilfen und Mietzinszuschüsse mit Fr. 752 778.-Abgabe verbilligter Kartoffeln usw. Diese verschiedenen Hilfsaktionen haben nicht nur die Armenpflege in wesentlichem Maße entlastet; sie schufen gleichzeitig für die minderbemittelte Bevölkerung einen Teuerungsausgleich, der ihr ermöglichte, ohne Inanspruchnahme der Armenpflege durchzuhalten. Die Konkordatsunterstützungen für die Gemeinde Bern brachten bei Ausgaben von Fr. 357 967.— und Einnahmen von Fr. 257 678.— Reinausgaben von Fr. 100 289.—. Der Bericht enthält weitere interessante Angaben über die Tätigkeit des Jugendamtes, die Arbeitslosenfürsorge und den Wohnungsnachweis, auf die wir raumeshalber nicht eingehen können. A.